

TE Vfgh Beschluss 1990/9/24 V189/90, V190/90, V191/90, V192/90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung eines Flächenwidmungsplanes mangels Legitimation; zumutbarer Umweg über die Erwirkung eines Bauplatzerklärungsbescheides

Spruch

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Mit ihrem auf Art139 letzter Satz B-VG gestützten Antrag begehren die Antragsteller, den - auch in ihrem Eigentum stehende Grundstücke erfassenden - Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Schörfling am Attersee vom 24. Juni 1986, Z Bau 241-1986, genehmigt mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. Juli 1986, Z BauR-36030/8-1986, als gesetzwidrig aufzuheben, "soweit er die Liegenschaften der Antragsteller betrifft". Durch diesen Flächenwidmungsplan seien die Grundstücke der Antragsteller in "Grünland" umgewidmet worden.

2. Der Verfassungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl. zB VfSlg. 10511/1985 und VfGH 28.9.1989 V154-172/88) die Auffassung, daß ein Antrag nach Art139 Abs1 letzter Satz B-VG jedenfalls dann unzulässig ist, wenn ein anderer zumutbarer Weg besteht, die behauptete Rechtswidrigkeit der Verordnung vor dem Verfassungsgerichtshof geltend zu machen.

Ein solcher Weg steht den Antragstellern im vorliegenden Fall nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Verfügung:

Nach §2 Abs1 der Oö. Bauordnung (Oö. BauO), LGBI. 35/1976, darf der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nur auf Grundflächen bewilligt werden, für die eine Bauplatzbewilligung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§3 bis 5 vorliegt oder gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt wird. Ein Ansuchen um eine solche Bauplatzbewilligung hat zwar gemäß §3 Oö. BauO verschiedene Angaben und Beilagen zu enthalten. Planunterlagen und ausführliche Beschreibungen sind jedoch hiefür nicht erforderlich.

Den Antragstellern steht es also frei, (lediglich) einen Bauplatzerklärungsbescheid zu beantragen und nach

Erschöpfung des verwaltungsbehördlichen Instanzenzuges Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes zu erheben. Im Verfahren vor diesen Gerichtshöfen kann die Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes geltend gemacht werden, da dieser gemäß §4 Abs1 Oö. BauO - soweit er die Grundstücke der Antragsteller betrifft - präjudiziell ist.

Hiebei handelt es sich, wie der Verfassungsgerichtshof zur Anfechtungslegitimation bei Flächenwidmungsplänen in Oberösterreich durch den Grundeigentümer bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht hat (vgl. zB VfSlg. 9773/1983, 10004/1984), um einen zumutbaren Weg, eine Überprüfung des Flächenwidmungsplanes auf seine Gesetzmäßigkeit herbeizuführen.

3. Der Antrag ist daher schon deshalb mangels Legitimation der Antragsteller gemäß §19 Abs3 Z2 lit. VerfGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen, ohne daß zu prüfen war, ob der Antrag - soweit er jeweils nicht im Eigentum der jeweiligen Antragsteller stehende Grundstücke erfaßt - nicht (auch) aus anderen Gründen unzulässig wäre (s. VfGH 4.10.1988 V13/88).

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Flächenwidmungsplan

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:V189.1990

Dokumentnummer

JFT_10099076_90V00189_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at